

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00498 vom 26. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00498

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00498 du 26 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00498 del 26 marzo 2014

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung/UP | Indem eine nach Auffassung des Beschwerdeführers unzuständige Behörde über sein Gesuch um nachträglichen Kostenerlass betreffend ein Rekursverfahren vor der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen entschieden hat, wird dem Beschwerdeführer nicht das Recht zur Beurteilung durch die gesetzlich zuständige Instanz verweigert. Folglich liegt keine Rechtsverweigerung vor (E. 2). Abweisung/Weiterleitung der Beschwerde an die Bildungsdirektion.

Erwägungen

E. 4

Die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde des rechtsunkundigen Beschwerdeführers lässt sich allenfalls als Rekurs gegen die Verfügung des Hochschulamts vom 7. Juli 2021 auffassen, sodass es sich rechtfertigt, die Eingabe an die Bildungsdirektion als zuständige Rekursinstanz weiterzuleiten (vgl. § 5 Abs. 2 VRG).

E. 5

Gegen dieses Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es um die Hauptsache ginge. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 28. Mai 2018, 1D_5/2018, E. 4; BGr, 14. Mai 2009, 2C_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]; BGr, 25. April 2014, 2D_34/2014, E. 2; BGr, 26. März 2014, 2D_22/2014, E. 2 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.